

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

4. Juni 2008

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	76
Zweckvereinbarung gem. § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung	76
Widerruf der Abrundungsverfügung des Eigenjagdbezirkes Schollene-Neuwartensleben	78
Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 20, 23, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene	78
Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 10, 12, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene	78
Bekanntmachung - Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Amtsgericht Osterburg, das Amtsgericht Stendal und für die Jugendkammern des Landgerichts Stendal	83
2. Stadt Stendal- Hochbauamt	
Zweckvereinbarung gem. § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung	79
3. Stadt Stendal Büro des Oberbürgermeisters - SG Gemeindeangelegenheiten	
Haushaltssatzungen 2008 und deren Bekanntmachungen der Gemeinden Dahlen und Insel	80
4. Stadt Havelberg	
Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Deichrückverlegung Sandau Nord	81
Bekanntmachung der Stadt Havelberg	81
5. Vgem Tangerhütte-Land	
Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Jahr 2008 und Bekanntmachung	82
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte	82
Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz	82
6. Vgem Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Deichrückverlegung Sandau Nord	82
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	82
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)	82
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wulkau	83
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	83
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe)	83
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau	83
Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Sandau (Elbe)	83

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. Nr. 37 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470 Nr. 53/2007) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom 06.02.2008	Antragsteller Herr Heinz-Peter Hoerschgens Bommershöfe 3 40670 Meerbusch	Vorhaben Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qamitt = 24,32 T m ³ /a Qamax = 36,48 T m ³ /a für die Beregnung von Gemüseanbauflächen in der Gemarkung Neukirchen	Brunnenstandort Gemarkung: Neukirchen Flur 5 Flurstück 31/4
--------------------------	---	--	---

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu Qamitt = 34,32 T m³/a und Qamax = 36,48 T m³/a um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach übersichtlicher Prüfung festgestellt, dass durch die Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.05.2008



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Zwischen

der Stadt Stendal

und

dem Landkreis Stendal

und

der Stadt Bismark sowie den Gemeinden Berkau, Büste, Dobberkau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Steinfeld

wird nachfolgende

Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Die Stadt Stendal, der Landkreis Stendal und die Stadt Bismark sowie die o.g. Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden (nachfolgend Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden genannt) beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Gemäß § 3 (1) der GKG-LSA vereinbaren die Beteiligten die Aufgabe zur Besorgung durch die Stadt Stendal für die übrigen Beteiligten.

In der Ausschreibung werden alle Abnahmestellen in den Objekten des Stadtgebietes Stendal, sowie alle Abnahmestellen in den Objekten der Landgemeinden, die von der Stadt Stendal bzw. vom Landkreis Stendal bewirtschaftet werden und die Objekte der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden berücksichtigt. Ein weiterer Bestandteil der Ausschreibung werden die bewirtschafteten Einrichtungen des Landkreises Stendal im Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg sein. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Stendal-Uchtetal sowie weitere Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises bleiben unberücksichtigt.

Auf § 5 GKG - LSA wird hingewiesen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Beteiligte des Vertrages

Beteiligte des Vertrages sind

1. die Stadt Stendal
2. der Landkreis Stendal
3. die Stadt Bismark sowie die Gemeinden Berkau, Büste, Dobberkau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Steinfeld

§ 2

Durchführung der Stromausschreibung

(1) Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses betreffend der Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligte, erfolgt ausschließlich durch die Stadt Stendal. Diese verpflichtet sich, diese Aufgabe für den Landkreis Stendal und die Stadt Bismark sowie für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden durchzuführen. Die Stadt Stendal wird von den Beteiligten ausdrücklich dazu bevollmächtigt. Bei der Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen, sowie der Durchführung der EU-Ausschreibung, bedient sich die Stadt Stendal der zentralen Vergabestelle des Landkreises Stendal. Sie leitet der zentralen Vergabestelle bis zum 15.05.08 das Leistungsverzeichnis zu. Die Stadt Stendal führt die technische und rechnerische Prüfung durch. Die vorstehende Prüfung eingeschlossen, erhält Die Stadt Stendal von allen Beteiligten die Vollmacht zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung.

Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch die Stadt Stendal im eigenen, im Namen des Landkreises Stendal und im Namen der Stadt Bismark sowie der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, d. h., jede Partei wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

(2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.

(3) Die Stadt Stendal und die Vergabestelle des Landkreises Stendal haben die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, sie garantieren jedoch keine Fehlerfreiheit. Sie sind berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

(4) Die Stadt Stendal übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromerkaufskooperation.

Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.

(5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Parteien sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jede Partei im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 3

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch die Stadt Stendal vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Ziffer 3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 4

Kosten

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.

(2) Die Stadt Stendal ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten liefern der Stadt Stendal bis zum 21.04.08 alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten, kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 6

Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die Ausschreibung soll eine maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren vorsehen. Frühester Vertragsbeginn ist der 01.01.2009. Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2010.

§ 7

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG - LSA wird hingewiesen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet einen Monat nach Erteilung des Zuschlages. Sofern sich an die Vergabe ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer oder ein Gerichtsverfahren anschließen sollte, endet es mit Rechtskraft der Entscheidung der Vergabekammer oder der gerichtlichen Entscheidung.

Davon unberührt bleibt die Erfüllung der aus diesem Vertrag während dessen Laufzeit entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9

Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für alle Beteiligten wirksam. Die Bekanntmachung wird von der Stadt Stendal veranlasst.

§ 10

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen der Stadt Stendal, dem Landkreis Stendal und der Stadt Bismark sowie der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden 17-fach ausfertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 19.05.2008

J. Hellmuth

Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bismark, den 10.04.2008

G. Wolter

Wolter
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Berkau, den 31.01.2008

Reichhelm

Reichhelm
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Büste, den 10.04.2008

L. Löber

Löber
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Dobberkau, den 21.04.2008

W. Wein

Wein
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hohenwulsch, den 01.04.2008

Chlopik

Chlopik
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Holzhausen, den 10.04.2008

J. Witte

Witte
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Käthen, den 21.04.2008

Belau

Belau
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Königde, den 21.04.2008

Schulze

Schulze
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Juni 2008, Nr. 11

Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Kremkau, den 21.04.2008


Block
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Meßdorf, den 17.04.2008


Lenz
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Querstedt, den 24.04.2008


Steffens
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schäplitz, den 24.04.2008


Ollesch
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schernikau, den 29.04.2008


Rohst
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schinne, den 22.04.2008


Alt
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Steinfeld, den 10.04.2008


Schulz
Bürgermeister



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der Fluren 12, 20, 23, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene

Widerruf der Abrundungsverfügung des Eigenjagdbezirkes Schollene - Neuwartensleben

1. Die Abrundungsverfügung für den Eigenjagdbezirk Schollene - Neuwartensleben vom 09.02.2007 wird widerrufen.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Angliederung wird widerrufen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Bescheid mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Stendal, 20.05.2008


Jörg Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 20, 23, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene

Aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung macht sich eine Abrundung der beste-

henden Eigenjagd Schollene-Neuwartensleben erforderlich.

Es sind jagdbezirksfreie Flächen entstanden, deren Angliederung notwendig ist.

Es ergeht daher von Amts wegen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG folgende Verfügung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Schollene-Neuwartensleben angegliedert.
2. Die im Eigentum der Eigenjagd Schollene-Neuwartensleben stehenden Flächen

Flur 23 Flurstück 70/2 Flur 25 Flurstück 64

werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schollene angegliedert.

3. Die Abrundungsverfügung gilt ab sofort auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Stendal, 20.05.2008


Jörg Hellmuth
Der Landrat



Zuschlagsflächen zur Abrundung der EJ 350 Schollene-Neuwartensleben

Gemeindenr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
150276	Schollene	20	29	4,8855
150276	Schollene	20	14	0,171
150276	Schollene	20	15	0,189
150276	Schollene	20	16	0,02
150276	Schollene	20	24/2	1,9679
150276	Schollene	20	24/29	1,8138
150276	Schollene	20	24/32	1,1798
150276	Schollene	20	24/34	1,2915
150276	Schollene	20	24/35	1,5897
150276	Schollene	23	66/1	1,9698
150276	Schollene	23	94/66	1,0311
150276	Schollene	25	122	0,3839
150276	Schollene	25	134/51	0,598
150276	Schollene	25	149	2,6939
150276	Schollene	25	149/78	0,16
150276	Schollene	25	151/78	0,36
150276	Schollene	25	2/4	6,0862
150276	Schollene	25	2/5	1,7897
150276	Schollene	25	204/5	2,589
150276	Schollene	25	257/1	2,4394
150276	Schollene	25	288/82	0,2923
150276	Schollene	25	124	0,2
150276	Schollene	25	3/1	2,719
150276	Schollene	25	53/1	1,769
150276	Schollene	25	55/1	1,274
150276	Schollene	25	56	0,998
150276	Schollene	25	58/1	4,1306
150276	Schollene	25	60	0,105
150276	Schollene	25	74/1	0,04
150276	Schollene	25	76/2	0,0583
150276	Schollene	25	76/3	0,0098
150276	Schollene	25	76/6	0,005
150276	Schollene	25	77/1	0,139
150276	Schollene	25	77/2	0,6902
150276	Schollene	25	80	0,818
150276	Schollene	26	42	0,544
150276	Schollene	26	43/1	0,544
150276	Schollene	26	44	0,352
150276	Schollene	26	46	0,263
150276	Schollene	26	51/3	0,2974
150276	Schollene	26	51/4	0,0934
150276	Schollene	26	68	0,0173
150276	Schollene	26	69	0,2859
150276	Schollene	26	70	0,2968
150276	Schollene	26	71	0,4053
Summe				49,5565

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 10, 12, 25 und 26 in der Gemarkung Schollene

Aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung macht sich eine Abrundung der bestehenden Eigenjagd Schollene-Nierow Agrar GbR Nr. 426 erforderlich.

Es sind jagdbezirksfreie Flächen entstanden, deren Angliederung notwendig ist.

Es ergeht daher von Amts wegen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG folgende Verfügung:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Juni 2008, Nr. 11

1. Die in der Anlage aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Schollene-Nierow Agrar GbR angegliedert.
2. Die im Eigentum der Eigenjagd Schollene Nierow Agrar GbR stehenden Flächen

**Flur 10 Flurstück 87/1
Flur 12 Flurstück 106/3**

- werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schollene angegliedert.
3. Die Abrundungsverfügung gilt ab sofort auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Stendal, 20.05.2008

Jörg Hellmuth
Der Landrat



Zuschlagsflächen zur Abrundung der EJ 426 Schollene-Nierow Agrar GbR

Gemeindenr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
150276	Schollene	12	13	0,945
150276	Schollene	12	22	1,029
150276	Schollene	12	23/1	3,06
150276	Schollene	12	259/79	1,595
150276	Schollene	12	260/80	2,3917
150276	Schollene	12	267/80	1,2976
150276	Schollene	12	291/80	1,3789
150276	Schollene	12	292/79	1,3803
150276	Schollene	12	79/1	2,0339
150276	Schollene	25	12/1	3,0821
150276	Schollene	25	15/1	1,8927
150276	Schollene	25	17/1	0,7677
150276	Schollene	25	172/17	2,6011
150276	Schollene	25	22/1	0,5004
150276	Schollene	25	25/1	0,889
150276	Schollene	25	26	0,197
150276	Schollene	25	27	0,84
150276	Schollene	25	28	0,738
150276	Schollene	25	29/1	1,5096
150276	Schollene	25	29/2	1,5133
150276	Schollene	25	29/3	3,9631
150276	Schollene	25	29/5	1,0069
150276	Schollene	25	9/1	1,887
150276	Schollene	26	95/19	0,2553
150276	Schollene	26	31/1	0,536
150276	Schollene	26	57/1	7,475
150276	Schollene	26	67/2	0,6263
150276	Schollene	26	20	0,278
150276	Schollene	26	21	0,317
150276	Schollene	26	5/4	0,5267
150276	Schollene	26	29/2	0,362
150276	Schollene	26	30	0,362
150276	Schollene	26	31/1	0,536
150276	Schollene	12	71/2	1,9001
Summe				49,6737

Stadt Stendal - Hochbauamt

Zwischen

der Stadt Stendal

und

dem Landkreis Stendal

und

der Stadt Bismark sowie den Gemeinden Berkau, Büste, Dobberkau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Könningde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Steinfeld

wird nachfolgende

Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Die Stadt Stendal, der Landkreis Stendal und die Stadt Bismark sowie die o.g. Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden (nachfolgend Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden genannt) beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Gemäß § 3 (1) der GKG-LSA vereinbaren die Beteiligten die Aufgabe zur Besorgung durch die Stadt Stendal für die übrigen Beteiligten.

In der Ausschreibung werden alle Abnahmestellen in den Objekten des Stadtgebietes Stendal, sowie alle Abnahmestellen in den Objekten der Landgemeinden, die von der Stadt Stendal bzw. vom Landkreis Stendal bewirtschaftet werden und die Objekte der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden berücksichtigt. Ein weiterer Bestandteil der Ausschreibung werden die bewirtschafteten Einrichtungen des Landkreises Stendal im Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg sein. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Stendal-Uchtetal sowie weitere Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises bleiben unberücksichtigt.

Auf § 5 GKG - LSA wird hingewiesen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Beteiligte des Vertrages

Beteiligte des Vertrages sind

1. die Stadt Stendal
2. der Landkreis Stendal
3. die Stadt Bismark sowie die Gemeinden Berkau, Büste, Dobberkau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Könningde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Steinfeld

§ 2

Durchführung der Stromausschreibung

(1) Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses betreffend der Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligte, erfolgt ausschließlich durch die Stadt Stendal. Diese verpflichtet sich, diese Aufgabe für den Landkreis Stendal und die Stadt Bismark sowie für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden durchzuführen. Die Stadt Stendal wird von den Beteiligten ausdrücklich dazu bevollmächtigt. Bei der Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen, sowie der Durchführung der EU-Ausschreibung, bedient sich die Stadt Stendal der zentralen Vergabestelle des Landkreises Stendal. Sie leitet der zentralen Vergabestelle bis zum 15.05.08 das Leistungsverzeichnis zu. Die Stadt Stendal führt die technische und rechnerische Prüfung durch. Die vorstehende Prüfung eingeschlossen, erhält die Stadt Stendal von allen Beteiligten die Vollmacht zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung.

Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch die Stadt Stendal im eigenen, im Namen des Landkreises Stendal und im Namen der Stadt Bismark sowie der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, d. h., jede Partei wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

(2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.

(3) Die Stadt Stendal und die Vergabestelle des Landkreises Stendal haben die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, sie garantieren jedoch keine Fehlerfreiheit. Sie sind berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

(4) Die Stadt Stendal übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromerkaufskooperation.

Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.

(5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Parteien sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jede Partei im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 3

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch die Stadt Stendal vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Ziffer 3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 4

Kosten

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.

(2) Die Stadt Stendal ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten liefern der Stadt Stendal bis zum 21.04.08 alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten, kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 6

Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die Ausschreibung soll eine maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren vorsehen. Frühester Vertragsbeginn ist der 01.01.2009. Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2010.

§ 7

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG - LSA wird hingewiesen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet einen Monat nach Erteilung des Zuschlages. Sofern sich an die Vergabe ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer oder ein Gerichtsverfahren anschließen sollte, endet es mit Rechtskraft der Entscheidung der Vergabekammer oder der gerichtlichen Entscheidung. Davon unberührt bleibt die Erfüllung der aus diesem Vertrag während dessen Laufzeit entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9

Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für alle Beteiligten wirksam. Die Bekanntmachung wird von der Stadt Stendal veranlasst.

§ 9

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen der Stadt Stendal, dem Landkreis Stendal und der Stadt Bismark sowie der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden 17-fach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 19.05.2008


Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bismark, den 10.04.2008


Wolter
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Berkau, den 31.01.2008


Reichhelm
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Büste, den 10.04.2008


Löber
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Dobberkau, den 21.04.2008


Wein
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hohenwulsch, den 01.04.2008


Chlopik
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Holzhausen, den 10.04.2008


Witte
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Käthen, den 21.04.2008


Belau
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Könnigde, den 21.04.2008


Schulze
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Kremkau, den 21.04.2008


Block
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Meßdorf, den 17.04.2008


Lenz
Bürgermeister



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Querstedt, den 24.04.2008


Steffens
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schäplitz, den 24.04.2008


Ollesch
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schernikau, den 29.04.2008


Rohst
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Schinne, den 22.04.2008


Alt
Bürgermeisterin



Stendal, den 27.05.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Steinfeld, den 10.04.2008


Schulz
Bürgermeister



Stadt Stendal

Büro des Oberbürgermeisters - SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 03.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Juni 2008, Nr. 11

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	653.000 EUR
in der Ausgabe auf	653.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	980.700 EUR
in der Ausgabe auf	980.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

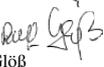
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **04.06.2008 bis 18.06.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, 03.03.2008


Glöß
Bürgermeister



Stadt Stendal

Büro des Oberbürgermeisters - SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Insel für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	706.700 EUR
in der Ausgabe auf	706.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	706.400 EUR
in der Ausgabe auf	706.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushalts-

jahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **04.06.2008 bis 18.06.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, 21.02.2008


Schulz
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Sandau Nord

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Durchführung der Erörterungstermine im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Die Erörterungstermine beginnen

am: **17.06.2008, 10,00 Uhr** (für Träger öffentlicher Belange)

im: **Landesverwaltungsamt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) im Raum 107** sowie

am: **18.06.2008, 10,00 Uhr** (für private Einwender und Stadt Sandau)

im: **Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe)**

An den vorgenannten Terminen sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von den Erörterungsterminen eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.


Bürgermeister



Stadt Havelberg

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Die Vorschlagslisten der Stadt Havelberg für die Wahl der Haupt- und Hilffschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 liegen in der Zeit vom 05.06.2008 bis 13.06.2008 zu den Sprechzeiten im Rathaus Havelberg, Zi. 206, Markt 1, 39539 Havelberg, öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Havelberg, 04.06.2008


Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr

2008

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadt Tangerhütte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf 5.707.800 Euro
in der Ausgabe auf 6.227.900 Euro

Vermögenshaushalt: in der Einnahme auf 479.000 Euro
in der Ausgabe auf 479.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 278 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

Tangerhütte, den


Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

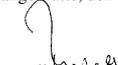
Mit Schreiben vom 14.05.2008 bestätigt die Kommunalaufsicht unter dem Aktenzeichen 30.01.05. die Anzeige der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

04.06.2008 bis 20.06.2008

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 23.05.2008


Borstell
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz

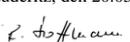
Die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilffschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammer des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

wird vom 05.06.2008 bis 11.06.2008

während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz, Tangermünder Straße 43, öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Frist der Veröffentlichung kann binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lüderitz, den 20.05.2008


Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Vgem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Sandau Nord

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt (LHW)

Durchführung der Erörterungstermine im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Die Erörterungstermine beginnen

am: **17.06.2008, 10.00 Uhr** (für Träger öffentlicher Belange)

im: **Landesverwaltungsamt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
im Raum 107** sowie

am: **18.06.2008, 10.00 Uhr** (für private Einwender und Stadt Sandau)

im: **Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2,
39524 Sandau (Elbe)**

An den vorgenannten Terminen sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von den Erörterungsterminen eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.


Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG

über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des
Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 20. 05. 2008 über die Jahresrechnung 2006 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

06. 06. 2008 bis zum 19. 06. 2008

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.


Beck
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG

über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des
Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 22. 05. 2008 über die Jahresrechnung 2006 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

06. 06. 2008 bis zum 19. 06. 2008

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.


Wagner
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 27. 05. 2008 über die Jahresrechnung 2006 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt vom

06. 06. 2008 bis zum 19. 06. 2008

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.


Pfundt
Bürgermeisterin



Vgem Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kamern

Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Geschäftsjahre 2009 bis 2012

Die Gemeinde Kamern gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Gemeinde Kamern gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 04.06.2008 bis 11.06.2008

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Büro der Gemeinde Kamern und im Ordnungsamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Marktstr.2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aufliegt.
Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.
Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) zu erheben. Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am 18.06.2008.

Kamern, den 04.06.2008


Beck
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe)

Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Geschäftsjahre 2009 bis 2012

Die Stadt Sandau (Elbe) gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Stadt Sandau (Elbe) gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 04.06.2008 bis 11.06.2008

während der Sprechzeiten im Büro der Stadt Sandau (Elbe) und im Ordnungsamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Marktstr.2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aufliegt.
Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.
Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) zu erheben. Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am 18.06.2008.

Sandau (Elbe), den 04.06.2008


Wagner
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau

Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Geschäftsjahre 2009 bis 2012

Die Gemeinde Wulkau gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenhwahl der Gemeinde Wulkau gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 04.06.2008 bis 11.06.2008

während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Wulkau und im Ordnungsamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Marktstr.2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.
Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) zu erheben. Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am 18.06.2008.

Wulkau, den 04.06.2008


Pfundt
Bürgermeisterin



Vgem Elbe-Havel-Land

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Sandau (Elbe) beschlossen:

- Sportstättenbenutzungsordnung -

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sandau (Elbe) betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Sporthallen und Sportplätze.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind vorrangig Einwohner der Stadt Sandau (Elbe) sowie juristische Personen, die ihren Sitz in der Stadt Sandau (Elbe) haben. Darüber hinaus können die Sportstätten durch Nichtortsansässige genutzt werden.

(2) Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Sporteinrichtungen können täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden, soweit sie nicht zum Zwecke des Schulsports oder durch schulische Veranstaltungen belegt sind.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Sandau (Elbe) zu beantragen ist. Bei der Beantragung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.

(2) Die Stadt Sandau (Elbe) erstellt vor Beginn eines Jahres für die Sporthalle den Hallenbelegungsplan. Dieser tritt am 01.01. eines Jahres in Kraft. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.

(3) Der Stadt Sandau (Elbe) bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen die Hallenordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

(1) Beauftragte der Stadt Sandau (Elbe) haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
(2) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt Sandau (Elbe) das Hausrecht ausübenden Hausmeistern und Hallenwarten oder sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Sandau (Elbe) zu melden.
(3) Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in der Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Sandau (Elbe) zu melden.

(4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.

(5) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden, um einen Abrieb des Hallenbelages zu vermeiden.

(6) Bei Sportveranstaltungen im Freigelände sind die Sportschuhe vor der Turnhalle grob zu reinigen und im Vorraum auszuziehen.

(7) Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrzeuge sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(8) Das Rauchen ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur im Foyer gestattet.

§ 6

Benutzung von Sportgeräten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart, im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
- (3) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Sandau (Elbe) in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit Hinweisen auf den Eigentümer zu kennzeichnen.

§ 7

Benutzung von Umkleieräumen und Sanitäräumen

- (1) Umkleieräume und Sanitäräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für entstanden Schäden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Sandau (Elbe) haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an der Sportstätte oder Geräten zurückzuführen sind. Im übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihrer ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen ist ausgeschlossen.

- Sportstättenentgeltordnung -

§ 9 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden Entgelte zur anteiligen Deckung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Inanspruchnahme der Sportstätten.
- (3) Die Entgeltordnung gilt auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBl. LSA Nr. 1/1997) nicht für gemeinnützige Vereinigungen bei nicht auf Erwerb gerichteter, sportlicher Betätigung.

§ 10 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Sportstätten beantragt bzw. die Einrichtungen benutzt.

§ 11

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung über die Nutzung der Sportstätte.
- (2) Bei einmaliger Benutzung wird das Entgelt am Tage der Nutzung fällig und ist beim Sportwart zu entrichten.
- (3) Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Benutzung ist das Entgelt durch den Nutzer vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Entgelte werden kostenpflichtig beigetrieben.

§ 12

Entgelte für den Sportbetrieb

(1) Für die Benutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken sind folgende Entgelte zu entrichten:

- a) pro Trainingseinheit (1,5 Stunden zeitlich zusammenhängend) und Sportart
- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| - Jugendliche (ab 14 Jahre) | 0,50 Euro je Person |
| - Erwachsene (ab 18 Jahre) | 1,00 Euro je Person |

b) für die Nutzung des Gymnastikraumes 10,00 Euro je Stunde

(2) Für die Benutzung der Sporthalle zu Wettkämpfen, Turnieren und Kleinstveranstaltungen (wie Geburtstagsfeiern) betragen die Entgelte:

- | | | |
|-----------------------|------------|--|
| - bei Einfeldnutzung | 15,00 Euro | je Wettkampf / Turnier / Veranstaltung |
| - bei Zweifeldnutzung | 30,00 Euro | je Wettkampf / Turnier / Veranstaltung |

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Benutzung der Sportstätten entgeltfrei.

(3) Für die Benutzung der in der Sporthalle befindlichen Duschen ist ein Entgelt von 1,00 Euro je Duschmarke zu entrichten. Die Duschmarken werden in der Sporthalle verkauft.

§ 13

Kommerzielle Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen wird ein Entgelt von 200,00 Euro sowie eine Betriebskostenpauschale von 100,00 Euro erhoben.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Sportstätten zurückgenommen, so wird das festgesetzte Entgelt erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Spätere Absagen befreien nicht von der Zahlung des Entgeltes.

§ 15

Nichtausüben des Nutzungsrechtes

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes keine Benutzung der Sportstätten erfolgt, ist gleichwohl das festgesetzte Entgelt zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Sandau (Elbe) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Sandau (Elbe) vom 11.10.2001 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 22.05.2008

Wagner

Wagner
Bürgermeister



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Amtsgericht Osterburg, das Amtsgericht Stendal und für die Jugendkammern des Landgerichtes Stendal

Der Jugendhilfeausschuss hat auf seiner Sitzung am 27.05.2008 auf der Grundlage des § 35 Jugendgerichtsgesetz, der §§ 28 - 57, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie § 5 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes vom 14. Mai 2003 die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und der Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 beschlossen.

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG werden die Listen ab dem 09. Juni 2008 eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten der Kreisverwaltung im Raum 212 (Jugendamt).

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Stendal, den 29. Mai 2008

Jörg Hellmuth
Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31